



Meisterlich gefördert

Sie wollen ein Unternehmen gründen und haben Ihren Meistertitel erworben? Dann kann die Meistergründungsprämie helfen, den Aufbau Ihres Handwerksunternehmens zu finanzieren.

Die Prämie muss nicht zurückgezahlt werden und richtet sich sowohl an Existenzgründer als auch an Unternehmensnachfolger im Handwerk im Land Brandenburg.

In der 1. Förderstufe, der „Basisförderung“, gibt es einen Zuschuss von bis zu 8.700 EUR für nachgewiesene Ausgaben.

In der 2. Stufe erhöht sich die Fördersumme um bis zu 3.300 EUR, wenn Sie zusätzliche Arbeits- und/oder Ausbildungsplätze schaffen.

Voraussetzung für eine Förderung im Rahmen der Meistergründungsprämie ist eine konzeptionelle Beratung zum geplanten Gründungs- oder Nachfolgevorhaben sowie eine positive, fachliche Stellungnahme Ihrer Handwerkskammer

Das können wir am besten in einem persönlichen Gespräch. Wir beraten Sie gern!

Kontaktieren Sie uns!

Handwerkskammer Potsdam

Abteilung Betriebsberatung/Wirtschaftsförderung
Charlottenstraße 34-36
14467 Potsdam



Michael Burg
Telefon 0331 3703-300
michael.burg@hwkpotsdam.de

Handwerkskammer Frankfurt (Oder) Region Ostbrandenburg

Abteilung Gewerbeförderung
Bahnhofstraße 12
15230 Frankfurt (Oder)



Astrid Köbsch
Telefon 0335 5619-120
astrid.koebisch@hwk-ff.de

Handwerkskammer Cottbus

Abteilung Unternehmensberatung
Altmarkt 17
03046 Cottbus



Manja Bonin
Telefon 0355 7835-167
bonin@hwk-cottbus.de

Bildnachweis
Titelbild: © Dada Lin / Fotolia.com; Vorderseite: © Schreiber / HWK Potsdam; Rückseite: © Susanne Gnamm / ZWH



Handwerkskammertag
Land Brandenburg

Meistergründungsprämie Brandenburg

Zuschuss zur Unternehmensgründung oder
Betriebsübernahme für junge
Handwerksmeister



DAS HANDWERK
DIE WIRTSCHAFTSMACHT. VON NEBENAN.

Wer kann die Prämie beantragen?

Handwerksmeister beziehungsweise Antragsteller mit einer Bescheinigung über eine im Ausland erworbene Berufsqualifikation, die gleichwertig zum Meistertitel ist. Der Abschluss darf maximal drei Jahre zurückliegen.

Die Frist von drei Jahren gilt nicht für:

- den Fall einer Unternehmensübernahme im Handwerk und
- für Handwerksmeisterinnen.

Wie wird gefördert?

Alle Fördermittel gibt es als Zuschuss für nachgewiesene, zuwendungsfähige Ausgaben. Es sind zwei Stufen der Förderung möglich:

1. Basisförderung

Den Zuschuss erhalten Sie, wenn Sie sich erstmals selbstständig machen in dem Handwerk, in dem Sie Ihre Qualifikation erworben haben. Er beträgt bis zu 8.700 Euro.

Die Existenzgründung, die Betriebsübernahme oder der Abschluss einer Betriebsbeteiligung mit mindestens 30 Prozent muss im Land Brandenburg erfolgt sein.

Nach Beginn der Selbstständigkeit dürfen Sie keine Einkünfte aus unselbstständiger Arbeit mehr erzielen.

2. Arbeits- oder Ausbildungsplatzförderung

Wenn Sie einen zusätzlichen Arbeits- und/oder Ausbildungsplatz für mindestens zwölf Monate schaffen, können Sie einen weiteren Zuschuss von bis zu 3.300 Euro erhalten. Den Förderantrag können Sie spätestens nach Ablauf der ersten drei Jahre nach Ihrer Existenzgründung oder Ihrer Betriebsnachfolge stellen, wenn Sie die Basisförderung erhalten haben.

Wie erfolgt die Antragstellung?

Beide Förderstufen müssen mit einem Formular bei der Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) beantragt werden. Ihre Handwerkskammer unterstützt Sie dabei.

Außer dem Antrag werden unter anderem folgende Unterlagen benötigt:

Basisförderung

- Nachweis über die bestandene Meisterprüfung bzw. Bescheid über die Gleichwertigkeitsfeststellung
- kostenpflichtige Schufa-Auskunft (bei einem Basis-Score unter 75 Prozent kann der Zuschuss versagt werden)
- Beratung der Handwerkskammer
- De-Minimis-Erklärung bei bereits bestehender Selbstständigkeit
- Bei einer Beteiligung der Gesellschaftervertrag und die Eintragung in das Handelsregister
- Eigenerklärung über die erstmalige Existenzgründung bzw. Übernahme im Handwerk
- Fachliche Stellungnahme der zuständigen Handwerkskammer

Bei Arbeits-/Ausbildungsplatzförderung zusätzlich:

- Nachweis über den Ausbildungs- oder Arbeitsplatz sowie der abgeführten Sozialversicherungsbeiträge

Wichtig

Beginnen Sie mit Ihrem Gründungsvorhaben nicht vor Antragstellung und grundsätzlich nicht vor Bewilligung. So gilt etwa der Abschluss eines Lieferungs- und Leistungsvertrages für Ihren Betrieb (z. B. ein Mietvertrag) als Maßnahmenbeginn. Unter diesen Umständen ist keine Meistergründungsprämie mehr möglich. Sie können aber einen vorzeitigen Maßnahmenbeginn beantragen.

Ausnahmen sind Vertragsabschlüsse im Vorfeld der Gründung, z. B. für Beratungsleistungen, für die Erstellung eines Businessplanes, für die Gewerbeanmeldung oder für den Rechteerwerb an einem Handwerksbetrieb.



Die aktuelle Fassung der Richtlinie mit allen Anforderungen an die einzureichenden Unterlagen können Sie auf der Website der ILB einsehen und herunterladen: www.ilb.de/de/wirtschaft/zuschuesse

